

Allgemeine Geschäftsbedingungen typovision GmbH

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die typovision GmbH ist für den Auftraggeber auf den Gebieten „Strategie & Vision“, „TYPO3“, „Technologie“, „Online Marketing“ und „Schulung“ als Full-Service-Agentur tätig.
- (2) Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die typovision GmbH nicht an, es sei denn, die typovision GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen der typovision GmbH gelten auch dann, wenn die typovision GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von deren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen für den Auftraggeber vorbehaltlos ausführt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen der typovision GmbH und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (4) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, die den gleichen Vertragsgegenstand haben.

§2 Angebot, Angebotsunterlagen, Präsentation

- (1) Das Angebot der typovision GmbH ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Geltungsdauer eines von der typovision GmbH abgegebenen Angebotes, sofern nicht anders schriftlich vermerkt, beträgt 14 Tage.
- (3) Jegliche, auch teilweise Verwendung, der von der typovision GmbH mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentation), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Genehmigung der typovision GmbH. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der diesen Arbeiten und Leistungen zu Grunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars durch die typovision GmbH liegt keine Zustimmung zur Verwendung dieser Arbeiten und Leistungen.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die typovision GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der typovision GmbH.
- (5) Ein Angebot spiegelt lediglich den zur Zeitpunkt der Abgabe vorhandenen, belegbaren, Kenntnisstand wieder. Kommen nach der Angebotsabgabe weitere Informationen zu dem damit reflektierten Projekt hinzu, welche den Aufwand beeinflussen – so obliegt es der typovision GmbH das Angebot als ungültig zu erklären oder den zusätzlichen Aufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen, Arbeitszeiten

- (1) Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart wurden, werden nach Maßgabe der zum Tage der Auftragserteilung gültigen Preisliste der typovision GmbH berechnet.
- (2) Ist keine Preisliste veröffentlicht oder Preisabsprache getroffen worden, so gilt ein Stundensatz von 110 EUR zzgl. MwSt.
- (3) Nebenkosten und sonstige anlässlich der Durchführung des Vertrages aufgewandte Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.
- (4) Die typovision GmbH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Abschlagszahlung von 50% (fünfzig Prozent) des voraussichtlichen bzw. vereinbarten Gesamtpreises und nach Fertigstellung der Arbeiten die restlichen 50% (fünfzig Prozent) in Rechnung mit einem Zahlungsziel von maximal 10 Tagen zu stellen.
- (5) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen der typovision GmbH eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (6) Die Geschäftszeiten der typovision GmbH sind Werktags, Mo-Fr von 09:00-18:00 Uhr. Gibt der Kunde Tätigkeiten in Auftrag, die nur in der Zeit Mo-Fr und 06:00-09:00 sowie 18:00-21:00 Uhr zu erledigen sind, so wird auf diese Aufwände ein Zuschlag von 25% gesondert berechnet. Gibt der Kunde Tätigkeiten in Auftrag, die nur in der Zeit Mo-Fr und 00:00-06:00 sowie 21:00-00:00 Uhr zu erledigen sind, so wird auf diese Aufwände ein Zuschlag von 50% gesondert berechnet. Gibt der Kunde Tätigkeiten in Auftrag, die nur in der Zeit Sa-So und 00:00-24:00 zu erledigen sind, so wird auf diese Aufwände ein Zuschlag von 100% gesondert berechnet. Dabei reicht ein mündlicher oder schriftlicher Auftrag oder sogar ein impliziter Auftrag (z.B. Aussage am Freitag Abend:

„Das muss am Montag fertig sein“) aus. In diesem Fall wird der Auftraggeber nicht explizit auf diese Mehrkosten hingewiesen. Dieser Absatz tritt nur dann nicht in Aktion, wenn ein Abgabetermin im Angebot vereinbart wurde oder wenn die typovision GmbH sich diese Arbeitszeit selbst wählt.

- (7) Gibt der Auftraggeber eine Tätigkeit während der Geschäftszeiten in Auftrag, die theoretisch während der Geschäftszeiten abgearbeitet werden kann (anderenfalls tritt (6) in Kraft), liegt es am SLA (Service Level Agreement) des Auftraggebers wann die typovision GmbH reagieren muss. Ist kein SLA vereinbart, so kann sich die typovision GmbH ein beliebiges Zeitfenster wählen, in dem sie die Tätigkeit abwickelt.
- (8) Kommt es zwischen dem Auftraggeber und der typovision GmbH zu einem Angebot, wird die typovision GmbH sämtliche, dort enthaltenen Aufgaben zu dem vereinbarten Angebotspreis erledigen. Erhöht sich allerdings der ursprünglich vereinbarte Aufwand beispielsweise durch Änderungen des Kunden, gesetzliche Änderungen oder Änderungen durch Dritte (Feature Requests oder Supportanfragen) so wird die typovision GmbH diese Aufwände gesondert in Rechnung stellen.
- (9) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Auch eine Zahlung vor Fälligkeit der Rechnung berechtigt nie zum Abzug etwaiger Beträge.
- (10) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) 10 (zehn) Tage nach Zugang zur Zahlung fällig.
- (11) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Besteller in Verzug, wenn er nicht zu einem in der Auftragsbestätigung kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt davon unberührt.
- (12) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist die typovision GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich normierter Höhe zu fordern. Falls die typovision GmbH in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist die typovision GmbH berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass der typovision GmbH als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (13) Nach Ablauf der ersten ordentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die typovision GmbH die fälligen Beträge einem Inkassoinstitut oder dem Gericht zur Begleichung übergeben.
- (14) Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der typovision GmbH unbestritten sind.
- (15) Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, soweit der zu Grunde liegende Anspruch rechtskräftig festgestellt oder von der typovision GmbH unbestritten ist.

§4 Leistungserbringung / Abnahme

- (1) Für den Umfang und den Zeitpunkt der Leistungen sind ausschließlich die schriftlichen Angaben in der Auftragsbestätigung oder im Angebot der typovision GmbH maßgeblich. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die typovision GmbH. Die von der typovision GmbH angegebenen Leistungszeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Der Beginn dieser angegebenen Leistungszeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Eine von der typovision GmbH angegebene Leistungszeit beginnt mit dem Ausstellungstag der entsprechenden Bestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
- (2) Vertraglich vereinbarte Fristen verlängern sich bzw. vertraglich vereinbarte Termine verschieben sich bei einem von der typovision GmbH nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere vor bei Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Unternehmen, derer sich die typovision GmbH zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, behördlichen Maßnahmen, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, unvorhersehbares Ausbleiben der Lieferung durch Vorlieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt.
- (3) Gerät die typovision GmbH mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet die typovision GmbH nach Maßgabe der unter §6 getroffenen Regelungen. Der Auftraggeber ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die typovision GmbH eine ihr vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens 4 (vier) Wochen betragen muss.

(4) Der Auftraggeber wird, sobald die typovision GmbH die Fertigstellung des Gewerkes erklärt und dieses zur Abnahme zur Verfügung gestellt hat, unverzüglich zur Feststellung der Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung die vertraglich vorgesehene Abnahme durchführen. Werden bei der Abnahme keine Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, so ist die Abnahme unverzüglich in einem Abnahmeprotokoll zu erklären, wobei etwaige kleinere Mängel in einer separaten Mängelliste aufzuführen und kurzfristig von der typovision GmbH zu beseitigen sind.

(5) Sollte eine Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen zu dem vereinbarten Abnahmetermin nicht erfolgen, so gilt das Gewerk als mangelfrei abgenommen. Das Gewerk kann nach vorheriger Vereinbarung durch Aufspielen auf einen Webserver und Ermöglichen eines passwortgeschützten Zugriffs durch typovision GmbH für den Auftraggeber abnahmebereit zur Verfügung gestellt werden. Während der Herstellungsphase des Gewerkes ist die typovision GmbH berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile des Gewerkes zur Teilabnahme vorzulegen.

(6) Verwendet der Kunde ein von der typovision erstelltes Werk (oder durch eine Dienstleistung erbrachtes Werk) produktiv (d.h. im Internet ohne Verzeichnisschutz erreichbar), so gilt das damit verbundene Angebot als vollumfänglich erfüllt und der Kunde ist zur Zahlung der kompletten Angebotssumme verpflichtet. Eventuelle Mängel bleiben davon unberührt und werden nach §6 behandelt.

§5 Eigentums- / Rechteübergang

(1) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung das Eigentum an sämtlichen vertraglich geschuldeten beweglichen Sachen.

(2) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen des Vertrages gefertigten endgültigen Arbeiten, so wie sie sich einem Betrachter präsentieren und soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, im definierten Umfang im gesamten Firmenverbund zu nutzen und zu bearbeiten.

(3) Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung ein einfaches, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränktes Recht, die im Rahmen des Vertrages gefertigten softwaretechnischen Bestandteile (z.B. HTML, Java-Scripts, Java-Applikationen, etc.) der endgültigen Arbeiten, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist, im definierten Umfang im gesamten Firmenverbund zu nutzen und zu bearbeiten.

(4) Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Auftraggeber eine Nutzung gemäß den Absätzen 1 bis 3 widerruflich gestattet. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und wird von der typovision GmbH nur erklärt werden, falls der Auftraggeber mit Vergütungszahlungen in Verzug ist oder wesentliche Mitwirkungs- bzw. Unterstützungshandlungen nicht erbringt.

(5) Soweit der Auftraggeber der typovision GmbH Materialien oder sonstige Beistellungen zur Verwendung nach diesem Vertrag überlässt, räumt der Auftraggeber der typovision GmbH die für die Verwendung dieses Materials und der sonstigen Beistellungen erforderlichen Nutzungs- und Bearbeitungsrechte ein.

(6) Die typovision GmbH wird nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf Anforderung bei der Implementierung oder innerhalb einer angemessenen Frist ab Implementierung den Quellcode für die von der typovision GmbH im Rahmen der Individualprogrammierung erstellten Leistungen dem Auftraggeber auf geeigneten Datenträgern (z.B. CD-Rom) gegen Vergütung des mit der Herstellung anfallenden Aufwandes übergeben.

§6 Mängelgewährleistung / Haftung

(1) Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen ist die typovision GmbH innerhalb der Gewährleistungsfrist von 3 Monaten nach entsprechender Mitteilung des Kunden nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzleistung berechtigt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme. Die typovision GmbH behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos Ersatz zur Verfügung, der den gerügten Mangel nicht mehr enthält. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.

(2) Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.

(3) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer Frist von 3 Monaten zur Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.

(4) Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde der typovision GmbH binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung mittels eingeschriebenen Briefes rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei der typovision GmbH innerhalb von 20 Werktagen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, z.B. aufgetretene Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben.

(5) Weitere Ansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) sind, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Leistung resultieren.

(6) Der in Absatz 5 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der typovision GmbH sowie deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Gleiches gilt für sonstige Schäden. Sofern die typovision GmbH eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist sie gemäß Absatz 5 ausgeschlossen.

(7) Der in Absatz 5 geregelte Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Rechtsmängel, Garantien und zugesicherte Eigenschaften sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Die verschuldensunabhängige Haftung der im Bereich von mietrechtlichen und ähnlichen Nutzungsverhältnissen für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Fehler nach §536a Abs. 1 BGB wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

(9) Die typovision GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Vorab- oder Testversionen von Programmen, Web- oder Microsites (ausdrücklich gekennzeichnet als „Alpha“- oder „Beta“-Versionen), die dem Auftraggeber auf Wunsch vor der endgültigen Abnahme bzw. Freigabe unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können, die aber wegen ihrer möglichen Fehleranfälligkeit nicht für den endgültigen Betrieb bestimmt sind.

(10) Die typovision GmbH haftet insbesondere nicht für Software von Dritten, wie beispielsweise TYPO3. Sollen daran Änderungen vorgenommen werden, auch um Fehler in der Software zu beheben, so geht dies immer zu Lasten des Kunden. Ebenso, wenn diese Software Mängel oder Bugs beinhaltet. Die typovision GmbH ist in diesem Fall berechtigt, den Mangel für den Kunden kostenpflichtig als Change Request zu beheben.

(11) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die typovision GmbH nur in Höhe des Aufwandes der entsteht, wenn der Auftraggeber regelmäßig und anwendungs-äquäat Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(12) Die typovision GmbH haftet des weiteren nicht für Sachaussagen oder Beistellungen, die ihr vom Auftraggeber zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen vorgegeben worden sind. Die typovision GmbH haftet ebenfalls nicht für Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- oder sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der von ihr erbrachten Leistungen.

(13) Die typovision GmbH haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der von ihr erbrachten Leistungen, wenn der Auftraggeber die von ihr erbrachten Leistungen durch Freigabe als ordnungsgemäß erbracht angenommen hat. Insofern stellt der Auftraggeber die typovision GmbH von Ansprüchen Dritter frei. Die typovision GmbH wird den Auftraggeber auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen. Erachtet die typovision GmbH für die durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Auftraggeber nach Abstimmung die Kosten.

(14) Spezifikationslücken in den Einzelverträgen gelten nicht als Mängel. Sie werden als Änderungsanforderungen (Change Requests) behandelt.

(15) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen der typovision GmbH.

§7 Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Der Gerichtsstand ist München; Die typovision GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dem für seinem Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz München.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.

(4) Der Erfüllungsort der Tätigkeiten der typovision GmbH ist in jedem Fall München

§8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nichtige Bestimmung durch eine Wirksame zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

München, 22.10.2014